
Datum: 28.07.1999
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 1. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 1 W 53/99
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1999:0728.1W53.99.00

Vorinstanz: Landgericht Bonn, 2 T 21/99

Tenor:

Die am 01.07.1999 beim Landgericht Bonn eingegangene Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des Landgerichts Bonn vom 23.06.1999 - 2 T 21/99 - wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

- Gründe:** 1
- Das Rechtsmittel ist nicht zulässig, weil es sich bei dem angefochtenen Beschluß um eine - 2
gemäß § 567 Abs. 3 Satz 1 ZPO grundsätzlich unanfechtbare - Entscheidung im
Beschwerdeverfahren handelt und die in §§ 567 Abs. 3 Satz 2, 568 Abs. 2 Satz 1 ZPO
geregelt Voraussetzungen für eine weitere Beschwerde nicht vorliegen. Hierauf hat der
Vorsitzende der 2. Zivilkammer des Landgerichts Bonn bereits mit Verfügung vom
06.07.1999 zutreffend hingewiesen.
- Die Beschwerde war danach mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu 3
verwerfen.
-